

Aktenzeichen: 3 AZR 205/87

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 13. Dezember 1988
- 3 AZR 205/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 21. August 1986
Krefeld - 5 (3) Ca 1095/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 5. Januar 1987
Düsseldorf - 17 Sa 1533/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Darlegung eines Provisionsanspruchs

Gesetz: BGB § 611; HGB § 65, § 87 Abs. 1; ZPO § 287

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 205/87

17 Sa 1533/86 Düsseldorf

Verkündet am
13. Dezember 1988

Noll,

Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Dezember 1988 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Halberstadt und Fieberg für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 5. Januar 1987 - 17 Sa 1533/86 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt von der Beklagten eine Provision für die Vermittlung von Leiharbeitnehmern.

Die Beklagte befaßte sich gewerbsmäßig mit der Vermittlung von Leiharbeitnehmern. Der Kläger trat am 12. Februar 1987 in ihre Dienste. Zu seinen Aufgaben gehörte es, für die Beklagte Kunden zu werben und zu betreuen. Neben seinem monatlichen Gehalt zahlte ihm die Beklagte eine Provision für den "Verkauf von Mitarbeiterstunden".

Der Kläger kündigte sein Arbeitsverhältnis fristgemäß zum 30. September 1983. Mit Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 21. Oktober 1983 forderte er die Beklagte auf, Auskunft über die Anzahl der verkauften Stunden zu geben und die sich daraus ergebenden Prämien zu zahlen. Mit seiner Klage verlangt er u. a., ihm Auskunft zu erteilen über die Anzahl der von Januar bis September 1983 verkauften Mitarbeiterstunden und Provision entsprechend der Auskunft zu zahlen; die Provision sei ihm zugesagt für den Verkauf von mehr als 5000 Mitarbeiterstunden im Monat bei einer Kalkulation des Verkaufspreises von 120 % der Lohnkosten. Durch Teilurteil vom 15. März 1984 gab das Arbeitsgericht dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Auskunftsbegehren des Klägers für die Zeit von Mai bis September 1983 statt. Die Berufung der Beklagten wurde durch rechtskräftiges Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 25. Juli 1984 zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 7. September 1984 gab die Beklagte folgende Auskunft:

"2. Ihr Auskunftersuchen wird wie folgt erfüllt: Ihr Mandant hat bei durch ihn geworbenen Kunden im Monat

Mai	1983	1256,50 Stunden
Juni	1983	1732,25 Stunden
Juli	1983	1626,75 Stunden
August	1983	1815,00 Stunden
September	1983	0000,00 Stunden

verkauft...."

Der Kläger vertrat die Auffassung, diese Angaben könnten nicht richtig sein. Aus seinen eigenen, allerdings unvollständigen Notizen ergebe sich, daß er wesentlich mehr Stunden als von der Beklagten angegeben verkauft habe. Der Kläger stellte den Antrag, die Beklagte zu verurteilen, ihre Angaben eidesstattlich zu versichern. Mit diesem Begehren war er in der Berufungsinstanz erfolgreich. Durch rechtskräftiges Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 29. August 1985 wurde die Beklagte entsprechend verurteilt. Das Amtsgericht teilte am 15. April 1986 mit, die beiden Geschäftsführer der Beklagten hätten am 7. Oktober 1985 an Eides Statt versichert, daß die Angaben in dem Schreiben vom 7. September 1984 vollständig seien; für eine ergänzende eidesstattliche Versicherung bestehe kein Grund.



Der Kläger hat daran festgehalten, die eidesstattliche Versicherung sei falsch, zumindest irreführend. Für jede über 5000 hinausgehende verkaufte Mitarbeiterstunde habe er 0,50 DM erhalten sollen. Er habe im Juni 1983 mindestens 5840 und im Juli 1983 mindestens 7200 Mitarbeiterstunden verkauft. Zwar seien seine Zahlen nur geschätzt, er sei aber von Mindestzahlen ausgegangen. In Wirklichkeit habe er wesentlich mehr Stunden verkauft, als er geltend mache. Schon aufgrund der Mindestzahlen ergebe sich für die Monate Juni und Juli 1983 ein weiterer Provisionsanspruch in der geltend gemachten Höhe.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.520,-- DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 1. August 1983 zu
zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, ihre Auskunft sei richtig. Der Kläger habe 1983 eine Umsatzvorgabe von 5000 Stunden bei einer Kalkulation von 140 % zuzüglich Fahrtkosten und Auslösungen erreichen müssen. Diese habe er nicht erreicht. Außerdem seien sämtliche Ansprüche des Klägers verfallen, weil er die vertragliche Ausschlußfrist versäumt habe.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Es kann dahinstehen, ob der Anspruch wegen Versäumung der vertraglichen Ausschlußfrist verfallen ist, wie das Berufungsgericht angenommen hat. Dem Kläger ist es nicht gelungen, einen Anspruch auf zusätzliche Provision hinreichend darzulegen. Schon hieran muß das Klagebegehren scheitern.

1. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts im Urteil vom 25. Juli 1984 steht dem Kläger eine Provision für jede Mitarbeiterstunde zu, wenn er mehr als 5000 Stunden im Monat bei einer Kalkulation von 120 % vermittelt. Es handelt sich um eine erfolgsabhängige Vergütung. Die Voraussetzungen für das Entstehen eines solchen Anspruches hat der Gläubiger darzulegen (BAG Urteil vom 28. Juni 1965 - 3 AZR 86/65 - AP Nr. 3 zu § 614 BGB Gehaltsvorschuß, zu 3 der Gründe, mit Anmerkung von Herschel; vgl. auch Jestaedt, VersR 1981, 613 f. m.w.N.; Zöllner/Stephan, ZPO, 15. Aufl., vor § 284 Rz 18 f. zur Beweislast).

2. Das Vorbringen des Klägers reicht nicht aus.

a) Der Kläger kann einen Zahlungsanspruch nicht allein damit begründen, daß er höhere Verkaufszahlen angibt als die Beklagte. Vorausgesetzt für den Provisionsanspruch war zusätzlich eine Kalkulation von 120 %, d. h., die verkaufte Mitarbeiterstunde mußte 120 % des von der Beklagten an den verliehenen Mitarbeiter zu zahlenden Lohnes erbringen. Hierzu hat der Kläger überhaupt keine konkreten Angaben machen können.



b) Doch selbst die Angaben des Klägers über die Anzahl der Mitarbeiterstunden, die nach eigenem Bekunden nur auf Schätzungen beruhen, sind nicht hinreichend zuverlässig. Der Kläger weiß nicht einmal sämtliche Arbeitnehmer zu benennen, die er vermittelt haben will. Auch von den Entleihern kann er nur einige benennen. Vor allem aber ist der Kläger auf bloße Vermutungen über die Dauer des jeweiligen Einsatzes der Mitarbeiter bei bestimmten Entleihern angewiesen. Deswegen hilft es ihm auch nicht weiter, daß er nur von Mindestzahlen ausgehen will, die nach seinem eigenen Vorstellungsbild weit unter den richtigen Zahlen liegen sollen. Auch Mindestzahlen lassen sich nicht hinreichend sicher erkennen, um einen Zahlungsanspruch darauf stützen zu können. Selbst für eine gerichtliche Schätzung nach § 287 ZPO wäre mangels greifbarer Anhaltspunkte kein Raum (vgl. hierzu Zöller/Stephan, aaO, § 287 Rz 4 m.w.N.).

c) Der Senat verkennt nicht, daß sich der Kläger in Beweisnot befindet. Er hat wiederholt auf sein Auftragsbuch hingewiesen, das alle notwendigen Angaben enthalte und sich im Besitz der Beklagten befinde, während diese behauptet hat, das Buch sei nicht mehr vorhanden. Die Darstellung des Klägers führt nicht zur Umkehr der Darlegungs- und Beweislast. Der Kläger hat es versäumt, sich im vorausgegangenen Auskunftsverfahren die notwendigen Informationen zu beschaffen. Er hat sich mit dem Schreiben der Beklagten vom 7. September 1984 zufrieden gegeben, obwohl dort nur die "bei durch ihn geworbenen Kunden" angefallenen Stunden angeführt sind. Von der Kalkulationsgrundlage (120 %) ist in dem



- 7 -

Schreiben keine Rede. Ob damit, wie es in dem Schreiben weiter heißt, die Verpflichtung aus dem Teilurteil des Arbeitsgerichts vom 15. März 1984 tatsächlich erfüllt ist, hat der Senat nicht zu entscheiden. Das gleiche gilt für die Frage, ob dem Kläger ein Anspruch auf Rechnungslegung zustand, also auf eine geordnete Zusammenstellung der für die Prüfung eines Anspruches notwendigen Angaben (§ 259 Abs. 1 BGB).

Dr. Heither

Schaub

Griebeling

Halberstadt

Fieberg

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)